

**II-2033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1015 JS

1981 -03- 02

A N F R A G E

der Abgeordneten DVW. JOSSECK, DR. JÖRG HAIDER, DR. OFNER
an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Naturalwohnungen für Bundesheerangehörige

In ihrer schriftlichen Anfrage Nr. 881/J vom 27.11.1980 haben die unterzeichneten Abgeordneten auf empfindliche Mietenerhöhungen für Naturalwohnungen von Bundesheerangehörigen sowie auf die sich daraus ergebende Vielzahl von Härtefällen hingewiesen, wobei der Herr Bundesminister für Landesverteidigung gefragt wurde, ob er bereit sei, hier durch entsprechende Maßnahmen eine wirksame Abhilfe zu schaffen.

Den in der Anfragebeantwortung Nr. 838/AB enthaltenen Darlegungen, die insgesamt gänzlich unbefriedigend sind, muß vor allem folgendes entgegengehalten werden:

Die Vorschreibung der Vergütung für Naturalwohnungen wurde seinerzeit ohne Vorbehalt durch die Bundesgebäudeverwaltung festgesetzt. Diese Altnaturalwohnungen wurden bei Aufstellung des Bundesheeres den wieder-eingestellten Offizieren in den neuen Garnisonen zur Verfügung gestellt, da sie ja in ihren Heimatorten sehr kostengünstige Wohnungen aufgeben mußten. Von ihren Vorgesetzten erfuhren sie, daß sie diese Naturalwohnungen zu denselben Bedingungen auch im Ruhestand behalten dürften. Eine Änderung der Bedingungen nach fast 20 Jahren erscheint als ein in jeder Hinsicht unfairer Schritt.

- 2 -

Nach den Richtlinien des Bundeskanzleramtes sind die höheren Vergütungssätze bei Neuvergabe zu verrechnen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung verrechnet die höheren Vergütungssätze aber auch jenen Naturalwohnungsinhabern, die sich in diesen Wohnungen schon seit Jahrzehnten befinden. Bei Übertritt in den Ruhestand werden noch höhere Vergütungssätze verlangt, und zwar unter gleichzeitiger Androhung des Entzuges der Wohnung. Die in den Ruhestand übertretenden Offiziere und Unteroffiziere haben sich eine derartige Behandlung gewiß nicht verdient.

Hinzu kommt, daß in ein- und derselben Wohnanlage für gleichwertige Wohnungen den Bundesheerpensionisten verschiedene Vergütungssätze willkürlich berechnet werden (Differenz von S 5,50 bis S 9,00 je m²).

Auch die Zeitpunkte, zu denen in ein- und derselben Wohnanlage für gleichwertige Wohnungen die Erhöhung der Vergütungssätze verfügt wird, sind völlig unterschiedlich. Die Zeitdifferenz beträgt mitunter mehr als zwei Jahre, woraus demjenigen, dessen Vergütungssatz früher erhöht wurde, ein schwerer finanzieller Nachteil erwächst.

Zusammenfassend muß eine Vorgangsweise festgestellt werden, deren Willkürlichkeit rechtsstaatlichen Grundsätzen eindeutig widerspricht. Sie ist darüberhinaus auch noch deshalb außerordentlich bedauerlich, weil sie sich gegen einen Personenkreis richtet, der zum Staat in einem besonderen Treueverhältnis steht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung die

A n f r a g e :

1. Wie nehmen Sie zu dem oben aufgezeigten Sachverhalt Stellung?
2. Was wird unternommen werden, um den Bereich der Naturalwohnungen ehest einer Regelung zuzuführen, die den Bundesheerangehörigen tatsächlich zugemutet werden kann?